Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 21 (2006)

Artikel: "Recht auf Selbstbestimmung" oder "Verbrechen am ungeborenen Leben"? : die Debatte über die Entkriminalisierung der Abtreibung in den 1970er-Jahren

Autor: Schulz, Kristina

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871823

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kristina Schulz

«Recht auf Selbstbestimmung» oder «Verbrechen am ungeborenen Leben»?

Die Debatte über die Entkriminalisierung der Abtreibung in den 1970er-Jahren

In den 1970er-Jahren stand die Reformierung der Abtreibungsgesetzgebung in vielen westeuropäischen Ländern zur Debatte. Angesichts hoher Zahlen von illegalen Abtreibungen wurde die von allen Staaten der westlichen Welt vertretene restriktive Haltung bereits im Verlauf der 1960er-Jahre fragwürdig. Die Diskussionen gingen zunächst über Expertenkreise kaum hinaus. Vor allem Vertreter der Medizin und des Rechts forderten eine Änderung der entsprechenden Paragrafen des Strafgesetzbuchs, denn vom medizinischen Standpunkt aus schien eine Gesetzgebung hochgradig problematisch, die dazu führte, dass Abtreibungen heimlich, ohne ärztliche Aufsicht und medizinische Nachsorge durchgeführt wurden. Für das Rechtssystem war hingegen in erster Linie die wachsende Diskrepanz zwischen Recht und Rechtspraxis inakzeptabel: vielfach wurden illegale Abtreibungen nicht zur Anzeige gebracht und wenn, dann verzichtete die Staatsanwaltschaft darauf, das Vergehen zu verfolgen. In der Öffentlichkeit wurde über das Thema noch kaum gesprochen. Entsprechend fehlte es den Reformern an Schubkraft. Die Forderung nach einer Liberalisierung bekam erst Gewicht durch die öffentliche Aufmerksamkeit, welche die Aktionen der neuen Frauenbewegungen auf das Thema lenkten.

Anhand der Debatte über die Abtreibungsgesetzgebung in den 1970er-Jahren in Frankreich, der Bundesrepublik und der Schweiz soll im Folgenden die Bedeutung zivilrechtlicher Akteure in Prozessen der Entkriminalisierung erörtert werden. Beeinflussten, und wenn ja in welchem Ausmass, die seit den ausgehenden 1960er-Jahren entstandenen Frauenbewegungen den Verlauf und den Ausgang der Verhandlungen über die Gesetzesänderung? Immerhin gelang es in Frankreich und auch in der Bundesrepublik Mitte der 1970er-Jahre, einen mehrheitsfähigen Reformentwurf vorzulegen. In der Schweiz dauerte es dagegen noch beinahe 30 Jahre, bis ein Konsens erzielt wurde. Lässt sich diese vergleichsweise späte Reformierung darauf zurückführen, dass die unmittelbar mit der neuen Frauenbewegung verknüpfte soziale Bewegung gegen das Abtreibungsverbot in der Schweiz einen anderen Stellenwert einnahm?

Die Frage ist für den deutschen und für den französischen Kontext bereits umfassend untersucht worden.[1] Im Folgenden geht es darum, vor dem Hintergrund der Entwicklung in den Nachbarländern den Reformprozess in der Schweiz zu profilieren und Gemeinsamkeiten sowie länderspezifische Eigenheiten herauszuarbeiten. Skizziert wird zunächst der Verlauf der Debatten und Abstimmungen bis zur Änderung der Gesetzgebung. Sodann rückt das Engagement der Frauenbewegungen in der Abtreibungsfrage ins Zentrum. Dabei wird der Frage nachgegangen, warum der Schwangerschaftsabbruch zu *dem* Thema des neuen Feminismus werden konnte. Abschliessend sollen thesenartig Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Debatte über die Entkriminalisierung der Abtreibung und die Rolle, welche die Frauenbewegungen im Ringen um die Reform spielten, erörtert werden.

Debatten und Reformprozesse

Als 1975 in Frankreich, 1976 in der Bundesrepublik und 1977 in der Schweiz die Reformgesetze zur Abtreibung vorgelegt und im Fall Frankreichs und der Bundesrepublik verabschiedet wurden, waren diesem mühsam errungenen Konsens in den Parlamenten lange Debatten vorausgegangen. Bereits seit Mitte der 1960er-Jahre gerieten die geltenden Regelungen in die Kritik reformorientierter Politiker und Organisationen. Die Befürworter einer strafrechtlichen Liberalisierung betrachteten das Abtreibungsverbot als staatlichen «Gebärzwang», der die Frau in ihrem Recht auf Selbstbestimmung unzulässig einschränke. Für die Gegner einer Liberalisierung entsprach die restriktive Regelung der Pflicht des Gesetzgebers, das Lebensrecht des Embryos zu schützen. Zwar erkannten beide Lager die Reformbedürftigkeit der de facto schon sehr liberal gehandhabten Abtreibungsregelungen an. Aber es gelang bis in die 1970er-Jahre hinein nicht, eine konsensfähige Reformvorlage im Parlament einzubringen, im Fall der Schweiz sogar bis 2002. Betrachtet werden nun die Länder im Einzelnen.

Frankreich. In Frankreich war das Verbot der Abtreibung seit 1920 durch den Art. 317 des Strafgesetzbuchs geregelt. Das Gesetz wurde mehrfach geändert und erhielt 1955 seine bis in die 1970er-Jahre gültige Form. Danach wurde jeder, der «eine Abtreibung oder den Versuch einer Abtreibung bei einer Schwangeren […] vornimmt […] mit Freiheitsstrafe von 1–5 Jahren sowie 180’000–360’000 Franc Strafe bestraft».[2] Bereits Mitte der1950er-Jahre formierten sich Gegner dieser Gesetzgebung zu einer Initiative, die sich zum Ziel gesetzt hatte, über Methoden der Geburtenplanung umfassend zu informieren, den Zugang zu Verhütungsmitteln durch praktische Beratung zu erleichtern und auf ihre Legalisierung hinzuwirken. Im Präsidentschaftswahlkampf des Jahres 1965 fand die Legalisierung der Empfängnisverhütung erstmals ihren Platz auf dem Reformprogramm eines Präsidentschaftskandidaten: François Mitterrand, Kandidat der demokratischen und sozialistischen Linken, machte die Revision der

entsprechenden Paragrafen zu einem Wahlversprechen. Das zunehmende politische Interesse mündete in die Verabschiedung eines neuen Gesetzes im Jahr 1967, der *Loi Neuwirth,* mit dem die Restriktionen in Bezug auf die Verhütung teilweise aufgehoben, das Abtreibungsverbot jedoch nicht angetastet wurde. Einen Vorstoss unternahm 1972 das Gesundheitsministerium, indem es einen Gesetzesentwurf erarbeitete, der, bevor er an das Parlament gehen sollte, in einer Kommission beraten wurde. Die Kommission scheiterte daran, eine konsensfähige Vorlage zu erstellen, und das Reformprojekt wurde vom Parlament zur Nachbesserung zurückgewiesen. Erst unter dem Präsidenten der Republik Valéry Giscard d'Estaing schien die politische Konjunktur wieder günstig für einen erneuten Liberalisierungsversuch. Seinem Wahlversprechen nachkommend, richtete Giscard d'Estaing ein Staatssekretariat für Frauenfragen ein. Zur Gesundheitsministerin wurde Simone Weil, die den Auftrag erhielt, eine Reformvorlage für das Gesetz von 1920 auszuarbeiten. Das Ministerium formulierte einen Entwurf, der dem Drängen einer zunehmenden Zahl von Personen, Institutionen und Organisationen nachzugeben suchte, der Frau allein die Entscheidung zu überlassen. Der Versuch gelang: im Dezember 1974 nahm die Nationalversammlung mit 284 gegen 189 Stimmen die Fristenlösung an.

In der *Bundesrepublik* war die Abtreibung durch den Paragrafen 218 des Strafgesetzbuchs von 1871 geregelt, der im Lauf seiner Geschichte eine Reihe von Veränderungen erfahren hatte. Jede Beteiligung an einer Abtreibung wurde mit einer Gefängnisstrafe beziehungsweise mit Zuchthaus von ein bis fünf Jahren (für die Schwangere) beziehungsweise ein bis zehn Jahren (für eine die Abtreibung vornehmende Person) geahndet. Bei ihrem Regierungsantritt 1969 bekundete die sozialliberale Koalition ihren Willen, die bereits unter der Grossen Koalition eingeleitete, schrittweise Reform des Strafgesetzes fortzuführen. In der Abtreibungsfrage verabschiedete sie eine Gesetzesvorlage, welche die von 1943 stammende Fassung der «Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft» geringfügig milderte. Dies geschah nicht ohne den Hinweis auf die Notwendigkeit einer umfassenden Reform. Vorschläge zur Reform des Paragrafen 218 wurden in der Folgezeit von unterschiedlicher Seite eingebracht.

Für die Beibehaltung der prinzipiellen Strafbarkeit der Abtreibung traten dabei in erster Linie die Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche, die CDU/CSU und von den Ärzteverbänden der *Hartmannbund* und der *Verband niedergelassener Ärzte Deutschlands*, desgleichen einzelne Journalisten, Juristen, unabhängige Gynäkologen usw. ein.[3] Gegen die Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs sprachen sich neben den Experten aus Recht und Medizin Politikerinnen und Politiker der SPD und der FDP aus. 1970 veröffentlichte eine Gruppe von liberalen Strafrechtsprofessoren einen Alternativentwurf des Abtreibungsrechts. Dieser sah als radikalste Lösung eine Fristenlösung vor, diskutierte aber auch eine soziale Komponenten mit berücksichtigende Indikationslösung.[4] Die sozial-liberale Regierung legte

im Februar 1972 einen eigenen, vom Bundesjustizministerium erarbeiteten Vorschlag zur Novellierung der Paragrafen 218–220 des Strafgesetzbuchs vor, der eine relativ streng gehaltene Indikationslösung vorsah und an der prinzipiellen Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs festhielt. Zugleich präsentierten 51 Abgeordnete innerhalb der Koalitionsparteien einen Gegenentwurf, der die Abtreibung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Befruchtung für legal erklärte. Doch keiner der Reformvorschläge erwies sich als konsensfähig. Daraufhin wurden die Gesetzesänderungen auf der Ebene eines Ausschusses weiter vorbereitet. Doch auch hier liessen sich die Standpunkte nicht vereinen, so dass eine mehrheitsfähige Vorlage nicht erstellt werden konnte. Daraus folgte, dass – erstmals in der Bonner Parlamentsgeschichte – dem Bundestag im Frühjahr 1974 vier Entwürfe zur Neufassung eines einzigen Paragrafen vorlagen. Die in den Medien stark diskutierte Abstimmung fand am 26. April 1974 statt. Die Abgeordneten nahmen die Fristenlösung mit einer äusserst knappen Mehrheit von 247 zu 233 Stimmen an. Doch durch einen in letzter Sekunde eingereichten Einspruch beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe gelang es reformkritischen christdemokratischen Politikern, die Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt zu verhindern, mit der das Reformgesetz rechtskräftig geworden wäre. Tatsächlich gaben die Bundesrichter dem Antrag statt und erklärten im Februar 1975 die Fristenregel für verfassungswidrig. Ein Jahr später lag den Abgeordneten ein neuer Gesetzesentwurf vor, der die prinzipielle Strafbarkeit der Abtreibung in jedem Stadium der Schwangerschaft festschrieb, allerdings die medizinische, eugenische, soziale oder ethische Indikation vorsah. Diese erweiterte Indikationslösung wurde schliesslich vom Bundestag verabschiedet und trat im Juni 1976 in Kraft.

Schweiz. In der Schweiz wurde erstmals am 19. Juni 1971 eine Volksinitiative für straflosen Schwangerschaftsabbruch lanciert, mit dem Ziel, eine Regelung ausser Kraft zu setzen, die 1942 im schweizerischen Strafgesetzbuch verankert worden war und den Schwangerschaftsabbruch mit bis zu 10 Jahren Zuchthaus bestrafte.[5] Die Initiative wurde im Dezember 1971 eingereicht, jedoch 1974 vom Bundesrat abgelehnt. Die Trägerschaft der Initiative, darunter zahlreiche Frauengruppen, standen mit ihrer Forderung nach einer Gesetzesrevision nicht allein da. Vielmehr kamen die Forderungen im Zusammenhang mit Diskussionen über eine weiterreichende Revision des Strafgesetzbuchs auf. So beauftragte der Bundesrat im September 1971 eine Expertenkommission mit der Ausarbeitung von Lösungsvarianten für die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs. Ähnlich wie in den Nachbarländern wurden parallel drei Vorschläge diskutiert: die Straflosigkeit der Abtreibung, die Regelung der sozialen Indikation und eine Fristenlösungsinitiative. Als im Nationalrat mehrheitsfähig kristallisierte sich 1975 ein Antrag für ein Fristenlösungsgesetz heraus. Mit 90 gegen 82 Stimmen bei 12 Enthaltungen wurde es jedoch knapp verworfen. Die 1973 gegründete *Vereinigung für Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs* (SVSS) beschloss, eine Fristenlösungsinitiative mit straffreier Abtreibung in den

ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft zu lancieren. Vor allem die in familien- und frauenpolitischer Hinsicht fortschrittlichen Kantone der Westschweiz traten für diese liberale Lösung ein.[6] Die am französischen Beispiel orientierten Zentren für Familienplanung *(Centres de planning familial),* die in vielen grösseren Städten der Westschweiz entstanden, traten öffentlich für die Legalisierung der Abtreibung ein. Bei der 1977 stattfindenden Volksabstimmung über die Verfassungsänderung im Sinn einer solchen Fristenlösung stimmten alle Westschweizer Kantone zu, während die Deutschschweizer Kantone mit wenigen Ausnahmen ablehnten. Mit einer knappen Mehrheit von 51,7 zu 48,3 Prozent wurde die Fristenlösungsinitiative verworfen.
Zu einem Zeitpunkt, zu dem sich in der Bundesrepublik und in Frankreich mit einer restriktiven Indikationslösung (BRD) und einer liberalen Fristenlösung (Frankreich) ein vorläufiges Ende der Reformdebatte abzeichnete, war also in der Schweiz eine umfassende Lösung nicht in Sicht. Auch das parallel zur Fristenlösungsinitiative erarbeitete Bundesgesetz «Über den Schutz der Schwangerschaft und die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs», das eine im Vergleich zur liberalen Praxis der Westschweizer Kantone rückschrittliche Indikationslösung vorsah, fand, als es 1978 den Wählerinnen und Wählern zur Abstimmung vorgelegt wurde, keine Zustimmung. Die 1980er-Jahre waren von einem Ringen zwischen föderalistischen Instanzen, die auf kantonale Entscheidungskompetenzen drängten, und den Bundesinstanzen, die eine nationale Lösung forderten, geprägt. Erst 1993 bestand wieder die Aussicht, eine Revision des Strafgesetzes durchzusetzen. Der Nationalrat nahm eine entsprechende parlamentarische Initiative aus den Rängen der Sozialdemokratischen Partei an. Doch dauerte es bis 2001, bis die Bundesversammlung sich auf eine Fristenlösung einigen konnte, hinter die sich auch der Bundesrat stellte. Die Fristenregelung wurde am 2. Juni 2002 in einer Volksabstimmung mit 72,2 Prozent der Stimmen angenommen und trat im Herbst des Jahres in Kraft. Damit hatte die Debatte um die Revision des Abtreibungsparagrafen in der Schweiz drei Jahrzehnte gedauert. An ihrem Ende stand eine mit derjenigen Frankreichs durchaus vergleichbare, liberale Gesetzgebung, in deren Licht die deutsche Lösung sich als ausgesprochen konservativ darstellt.[7]
Zusammenfassend kann man festhalten: In allen drei Ländern wurde Ende der 1960er-Jahre ein Handlungsbedarf konstatiert. Die Strafgesetzbücher erwiesen sich angesichts der zunehmend liberalen Rechtspraxis als unzureichend. In allen drei Ländern hatte sich vor der Gesetzesänderung bereits eine Rechtspraxis durchgesetzt, bei der das Delikt der Abtreibung nicht mehr zur Anklage kam. Die Zahlen der Verurteilungen für den Tatbestand der Abtreibung waren schon in der zweiten Hälfte der 1960er-Jahre ständig gesunken. Obwohl über die Reformbedürftigkeit weitgehend Konsens bestand, erwies sich der Reformprozess als ausgesprochen langwierig. Konnten die Frauenbewegungen in den Debatten ihren Standpunkt deutlich machen und das Geschehen beeinflussen?

Zur kognitiven Orientierung der neuen Frauenbewegung

Die neue Frauenbewegung in den westeuropäischen Ländern entstand, von den Vereinigten Staaten ausgehend, Anfang der 1970er-Jahre. Zunächst in kleinen, überwiegend studentischen Zirkeln, später in sozial heterogenen Gruppen, trafen sich Frauen, die – sei es in der Ausarbeitung von Theorien zum Verhältnis der Geschlechter oder in eher praxisorientierten Aktionen wie den *self-help*-Gruppen, Frauen-Notruf-Telefonen oder Unterschriftensammlungen – auf die Unterdrückung der Frauen aufmerksam machen wollten und Chancengleichheit auf allen Ebenen des öffentlichen und privaten Lebens, ja die Aufhebung der Trennung zwischen «privat» und «politisch» schlechthin forderten. In der Abtreibungsfrage verfolgten die Anhängerinnen der Frauenbewegung radikalere Ziele als die meisten politischen Befürworter und Befürworterinnen einer (begrenzten) Legalisierung der Abtreibung: sie forderten nicht nur die Liberalisierung des Gesetzes, sondern seine ersatzlose Streichung. Auch in ihrer Argumentation ging die Frauenbewegung weiter als diejenigen, die mit dem Hinweis auf das Grundrecht der Selbstbestimmung für die Lockerung des Abtreibungsverbots eintraten. Zwar beriefen sie sich wie die progressiven Parteien und Organisationen auf verankerte Grundrechte und wiesen auf Rechtsungleichheit und Rechtswillkür, Bevormundung und den Eingriff in die Persönlichkeitsrechte sowie die Integrität und Würde der Frau hin. Sie kehrten darüber hinaus aber Recht und Unrecht gänzlich um, und damit die Rolle von Anklage und Beschuldigtem. Die Kriminalisierung der Abtreibung wurde zu einem «Verbrechen gegen die Frauen» erklärt und neben anderen Formen der weiblichen Diskriminierung seit 1971 in vielfältigen Auftritten öffentlich denunziert. Die Frauen gingen mit der Gesellschaft in symbolischen Aktionen wie Tribunalen und Schauprozessen ins Gericht.

Warum wurde die Abtreibungsfrage ausgerechnet zu Beginn der 1970er-Jahre zum Ausgangspunkt eines beispiellosen Mobilisierungsprozesses, im Verlauf dessen die neue Frauenbewegung ihre spezifische Gestalt annahm? Die Frage wird erhellt, betrachtet man die Orientierung, auf deren Grundlage die neue Frauenbewegung ihre kognitive Praxis entfaltete[8] und mit der sie sich von der alten feministischen Bewegung ebenso unterschied wie von der traditionellen und der neuen Linken. Was die neue Frauenbewegung als eine eigenständige soziale Bewegung konstituierte, lässt sich in fünf Elementen zusammenfassen.

Der neue Feminismus, der sich seit Ende der 1960er-Jahre in den Vereinigten Staaten und in Westeuropa entfaltete, erteilte, zum Ersten, der marxistischen Perspektive die Absage, welche gesellschaftliche Unterdrückung einzig auf die Problematik von Klassenkämpfen zurückführte. Zurückgreifend auf die Theorien der Neuen Linken, *New Left, Nouvelle Gauche,* stellten die Feministinnen der zweiten feministischen Bewegung das sozialistische Dogma infrage, dass die Geschichte in erster Linie eine Geschichte von Klassenkämpfen sei und der Befreiung der Gesellschaft zwangsläufig

die Diktatur des Proletariats vorausgehe. Stattdessen versuchten sie, eine sozialistisch geleitete Kapitalismusanalyse mit einer umfassenden Patriarchatskritik zu verbinden. Diese Öffnung und die Distanzierung zur alten Linken machte den Kampf für die Legalisierung der Abtreibung anschlussfähig für progressive Organisationen, die der sozialistischen und der feministischen Bewegung als solche nicht nahe standen, wie zum Beispiel einige Ärzteorganisationen, eingetragene Vereine wie die *Humanistische Union* oder das *Mouvement Français pour le Planning Familial*. Zumindest im Kampf gegen das Abtreibungsverbot waren solche Organisationen zu punktuellen Koalitionen bereit.

Hatte der Feminismus der ersten Welle von Frauenbewegungen in Europa und den Vereinigten Staaten auf die Anerkennung der Rechtsgleichheit von Mann und Frau gezielt, die Zuerkennung staatsbürgerlicher Gleichheit eingeklagt und damit die angemessene Repräsentation zu seinem Ziel erklärt, strebte, zum Zweiten, die neue Frauenbewegung an, die Trennung von Privatheit und Öffentlichkeit aufzuheben und geschlechtsbedingte Hierarchien in allen Bereichen abzuschaffen. Damit wurde die Frage der Abtreibung zu mehr als einer juristischen Frage. Sie betraf die Möglichkeiten der Selbstbestimmung und des Rechts auf geistige und körperliche Unversehrtheit des Individuums als solches. Die geltende Gesetzgebung wurde als Bevormundung und damit als tiefgreifender Eingriff in die Persönlichkeitssphäre der Frau gedeutet.

Der neue Feminismus verfolgte, drittens, eine Transformationsstrategie, die einen aktiven Befreiungsprozess vorsah. Dieser basierte auf Bewusstseinsschaffung *(consciousness raising)* für Unterdrückungsmechanismen, die unter anderem in Sprache und Erziehung vermittelt wurden. Damit lag der Ansatzpunkt der gesellschaftlichen Veränderung nicht allein, wie es die «revolutionäre» sozialistische Bewegung postulierte, im Produktionsbereich. Vielmehr galt es aus der Sicht des feministischen Kampfes, den Zusammenhang von Produktion und Reproduktion mit einzubeziehen und die Aufmerksamkeit auf Ausbeutungs- und Entfremdungsmechanismen auch im Bereich der Reproduktion (Familie und sekundäre Erziehungsinstitutionen) zu lenken. Für die Politisierung dieses vermeintlich «privaten» Bereichs bot sich die Abtreibungsfrage geradezu an.

Der neue Feminismus basierte, viertens, auf einer Organisationsweise, der das Konzept der «kleinen Gruppe» zugrunde lag. In expliziter Abgrenzung zu den herkömmlichen Frauenverbänden und zu Parteien betonten die Feministinnen die informellen, wenngleich nicht immer unverbindlichen Strukturen ihrer Bewegung und den hohen Grad an Autonomie dezentral organisierter Gruppen. Die Möglichkeit der spontanen Mobilisierung und Gruppenbildung sowie des individuellen Engagements erklärt die Reichweite der Abtreibungskampagne. Gerade die Frauenzentren, die ab 1972 in Zürich, Genf, Berlin und Paris, später auch in anderen grösseren und mittleren Städten entstanden, trugen zu dieser Organisationsweise bei und wurden zu Zentren eines Engagements, das keine formelle Mitgliedschaft voraussetzte.

Der neue Feminismus bestimmte, fünftens schliesslich, einen neuen Träger des sozialen Wandels. Die Frauenbewegung verstand sich als eine Bewegung ausschliesslich von Frauen. Der Maxime der Vordenker der Neuen Linken folgend, dass der Weg zur Befreiung von «Geächteten und Aussenseitern» beschritten werden müsse, dass also das integrierte Industrieproletariat als revolutionäres Subjekt nicht mehr in Frage komme,[9] behaupteten die Frauenbewegungen vor allem gegenüber der sozialistischen Bewegung immer wieder ihre Autonomie. Der Kampf um die Freigabe der Abtreibung bot sich indes an, um partielle Bündnisse mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen zu schliessen, welche die Unabhängigkeit der Frauenbewegung nicht bedrohten, vielmehr der Forderung nach der Aufhebung der gesellschaftlichen Diskriminierung von Frauen politische Dringlichkeit verliehen.

Die Abtreibungskampagne in der Mobilisierungsdynamik der neuen Frauenbewegungen

Fünf Thesen sollen abschliessend holzschnittartig die Mobilisierungsdynamik in den Abtreibungskampagnen in Frankreich, Deutschland und der Schweiz charakterisieren, wobei die Besonderheit der Schweiz hervorgehoben wird.[10]

These 1: Erst die durch die Frauenbewegung auf spektakuläre Weise hervorgebrachte Forderung, den Abtreibungsparagrafen ersatzlos zu streichen, machte die anstehende Novellierung der gesetzlichen Regelungen zu einem Thema landesweiter Proteste, die über Expertenkreise hinaus grosse Teile der Bevölkerung polarisierten.
In Frankreich stand die *campagne avortement* seit Winter 1970/71 auf der Tagesordnung der Gruppen des *Mouvement pour la libération des femmes* (MLF) und im Mittelpunkt der Aktivitäten. Einen ersten Höhepunkt erreichte die Mobilisierung beim Erscheinen eines Manifests, in dem 343 prominente Frauen bekannten, abgetrieben zu haben. Das Bekenntnis «Ich habe abgetrieben», das am 5. April im Wochenmagazin *Le Nouvel Observateur* erschien, sorgte für eine Skandalisierung des Themas und zog Solidaritätsbekundungen anderer Gruppen nach sich. Die Mobilisierungsdynamik, die auch Gruppen in anderen französischen Städten erfasste, riss bis zur Verabschiedung des Gesetzes nicht mehr ab.
In der BRD führten seit 1970 einige Gruppen, die unter anderem aus der *Humanistischen Union* hervorgegangen waren, kleinere Aktionen gegen das Abtreibungsverbot durch, bei denen Flugblätter verteilt und Unterschriften für eine liberalere Gesetzgebung gesammelt wurden.[11] Doch gelang es damit kaum, ein grösseres Publikum zu erreichen. Der Widerhall in der Presse war sehr klein und blieb auf die lokalen Medien beschränkt. Zu einem öffentlichen Thema wurde die Abtreibung im Juni 1971 mit der nach dem Beispiel der Französinnen im Magazin *Stern*

veröffentlichten Selbstbezichtigung «Ich habe abgetrieben», die von 374 Frauen unterzeichnet war.[12]
In der Schweiz gab es keine den Manifesten vergleichbare Aktion feministischer Gruppen. Doch entstanden auch hier seit den ausgehenden 1960er-Jahren autonome Frauenzirkel. In Zürich wandten sich Frauen in einer kollektiven Aktion bereits Ende 1968 kritisch gegen die traditionellen Frauenvereine und forderten sie zu einem radikaleren Vorgehen auf.[13] Der im Umfeld der «Fortschrittlichen Arbeiter und Studenten» (F. A. S., später F. A. S. S.)[14] entstandene Kreis tauchte in den folgenden Jahren immer wieder unter dem Namen «Frauenbefreiungsbewegung» (FBB) in Deutschschweizer Städten auf. In Genf gab es 1970 erste Versuche der Konstituierung, im Mai 1971 erschienen die ersten Flugblätter, die mit der Signatur «MLF», *Mouvement pour la libération des femmes*, unterzeichnet waren.[15] Die FBB und der MLF waren Hauptträgergruppen bei der Sammlung von Unterschriften für die von einem überparteilichen Komitee lancierte Volksinitiative «für die Straflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung». Wenngleich diese Initiative scheiterte, war damit eine Diskussion angestossen, die bis zur Verabschiedung des Reformgesetzes im Jahr 2002 andauern sollte.

These 2: Die Mobilisierungsdynamik beruhte auf Aktionen, welche die Form einer «Provokation» annehmen.
Eine Provokation im analytischen Sinn stellt einen «absichtlich herbeigeführten und überraschenden Normbruch» dar, «der den anderen in einen offenen Konflikt hineinziehen und zu einer Reaktion veranlassen soll, die ihn, zumal in den Augen Dritter, moralisch diskreditiert und entlarvt.»[16] Die öffentlichen Bekenntnisse der Frauen, eine Schwangerschaft abgebrochen zu haben, waren eine Provokation par excellence. Sie trafen den Kern eines tabuisierten Bereichs und forderten die «Hüter der Moral», die Vertreter des Rechtsstaats und die auf die Verfügungsgewalt Gottes verweisenden Christen heraus. Um die Adressaten als die eigentlich Schuldigen zu entlarven, befanden sich die Initiatorinnen der Manifeste in einer relativ günstigen Ausgangsposition, da jede Reaktion der staatlichen Gewalt als Selbstentlarvung verstanden werden konnte: im Fall ausbleibender Sanktionen verlor der Staat seine Glaubwürdigkeit als Garant des Rechtsstaats und offenbarte die Kluft zwischen Recht und Rechtspraxis; verstärkte Sanktionen dagegen liefen schnell Gefahr, als Beweis für einen «totalitären» oder «autoritären» Staat aufgefasst zu werden.[17] Die «Provokation» blieb weiterhin ein starkes Element im Mobilisierungsprozess der Frauenbewegungen und prägte auch die Aktionen der schweizerischen Feministinnen. So störten beispielsweise Frauengruppen den offiziellen Schweizerischen Kongress für Fraueninteressen, der 1975 zum Internationalen Jahr der Frau in Bern stattfand, und organisierten einen sehr erfolgreichen Gegenkongress, auf dem über die Abtreibungsfrage hinaus über weibliche Homosexualität, Hausfrauenlohn, Frauenarbeit

und anderes mehr offen diskutiert wurde. Im Oktober 1975 drangen Aktivistinnen der FBB in den tagenden Nationalrat ein, entrollten Transparente mit der Forderung nach straffreier Abtreibung und warfen nasse Windeln in den Sitzungssaal.

These 3: Die Abtreibungsfrage hatte im Mobilisierungsprozess der Bewegungen jeweils einen anderen Stellenwert.
In Deutschland formierte sich die neue Frauenbewegung im Verlauf der Kampagne gegen die Kriminalisierung der Abtreibung in einem gleichsam «selbsterzeugenden Prozess».[18] Aus der durch die öffentliche Selbstbezichtigung angestossenen Mobilisierung entstand eine soziale Bewegung, die ihr Themenspektrum zunehmend erweiterte und sich schliesslich zu einer Bewegung «von Frauen für Frauen» erklärte. Der Abtreibungsproblematik kam daher die Funktion eines «kleinsten gemeinsamen Nenners» unterschiedlicher Gruppen und Individuen zu, und sie gab den Anstoss zu einer weiterreichenden Mobilisierung, die mit der Formierung einer durch verstärkte Aktion und Organisation hervortretenden sozialen Bewegung einherging.
In Frankreich wurde die Frage von einem bereits existierenden *Mouvement pour la libération des femmes* aufgegriffen, aus dem sich sehr schnell eine auf die Abtreibungsfrage spezialisierte Trägerschaft herausbildete, der *Mouvement pour la liberté de l'avortement* (MLA). 1973 ging dieser im *Mouvement pour la libération de l'avortement et de la contraception* (MLAC) auf. Er wurde damit zum Bündnispartner gesellschaftlich etablierter Organisationen wie den Standesvertretungen der (progressiven) Ärzte und Hebammen und dem *Mouvement français pour le planning familial* (MFPF). Der MLF gehörte zwar zu den punktuell mobilisierbaren Gruppen und stellte gewiss einen grossen Anteil der Teilnehmerinnen an Protestaktionen, war aber nicht die treibende Kraft. Während die Streichung des Paragrafen 218 in Deutschland von Anfang an zu *dem* Thema des feministischen Kampfes erklärt wurde, war *l'avortement libre* in Frankreich zwar ein sehr wichtiges Anliegen der Frauenbewegung, aber nicht der Stein des Anstosses der Bewegung und auch nicht das alleinige Zentrum des feministischen Engagements.
In der Schweiz gehörten der MLF und die FBB zu den treibenden Kräften der Volksinitiative im Jahr 1971.[19] Es gelang hier und in den folgenden Jahren bis 1977, die ansonsten relativ unabhängigen Bewegungen der Westschweiz (MLF), der italienischen Schweiz *(Movimento Femminista Ticinese)* und der Deutschschweiz (FBB) hinter der Abtreibungfrage zu vereinen.[20] Insofern kam es punktuell zu einer übergreifenden Mobilisierung, die um so bemerkenswerter ist, als die Frauengruppen sich in der Frage der Abtreibung – wie auch in der Debatte um Erwerbs- und Familienarbeit – in den an konservativen Familien- und Rollenmodellen festhaltenden Kantonen der Zentral- und der Ostschweiz ganz anderen Widerständen ausgesetzt sahen als in den eher am progressiven französischen Modell orientierten Kantonen Neuenburg, Genf und Waadt.

Ein Mobilisierungsproblem ergab sich für die schweizerischen Frauengruppen aus der Tatsache, dass die traditionellen Frauenstimmrechtsorganisationen sich nicht geschlossen für die Freigabe der Abtreibung einsetzten. Zwar war auch in Frankreich und der Bundesrepublik die Unterstützung der Kampagnen für die Freigabe der Abtreibung durch die traditionellen Frauenorganisationen verhalten,[21] doch fielen diese wenig aktiven traditionellen Frauenorganisationen als Bündnispartner kaum ins Gewicht. In der Schweiz war der Fall anders gelagert. Es sei nicht vergessen, dass die erste feministische Bewegung, welche die Durchsetzung des allgemeinen Männer- und Frauenwahlrechts zum Ziel hatte, ihre «Mission» in der Schweiz erst 1971 erfüllt sah. Der Kampf für die Freigabe der Abtreibung überschnitt sich dergestalt in der Schweiz mit dem Ringen um das Frauenwahlrecht. Somit hätte es für die Abtreibungsrechtlerinnen einen grossen Gewinn bedeutet, wäre es gelungen, die Frauenstimmrechtsorganisationen mit ihren bereits etablierten Organisationsstrukturen und erprobten Mobilisierungsstrategien «ins Boot zu holen». Die Organisation eines feministischen Gegenkongresses zum Internationalen Jahr der Frau in Bern zeigt, dass den neuen Feministinnen die Forderungen der alten Frauenrechtsorganisationen nicht weit genug gingen. Eine Zusammenarbeit war darum zumindest bis Mitte der 1970er-Jahre nur punktuell möglich und blieb problematisch. Nach 1977 häufen sich die Hinweise auf Versuche einer Annäherung.[22]

These 4: Die Verabschiedung der Abtreibungsgesetze in Frankreich und der Bundesrepulik sowie die Ablehnung der Fristenlösungsinitiative in der Schweiz lösten einen Prozess der Demobilisierung der Frauenbewegung in der zweiten Hälfte der 1970er-Jahre aus.
Betrachtet man die Geschichte der Frauenbewegung nach 1975 beziehungsweise 1976 und 1977, so kann man zu dem Ergebnis kommen, dass der Kampf für die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs *das* einende Element in einem Bündnis heterogener Gruppen gewesen war. In der zweiten Hälfte der 1970er-Jahre traten diese Divergenzen wieder vermehrt hervor. Allerdings bedeutete das Ende der Abtreibungskampagne nicht das Ende der Frauenbewegungen. Viele Gruppen nahmen einen Strategiewechsel vor und schlugen eine identitätsorientierte Strategie ein.[23] Im Vordergrund der Aktivitäten stand die Verankerung der Frauenarbeit in Frauenzentren und Frauennotrufeneinrichtungen sowie der Ausbau einer feministischen Kultur.

These 5 befasst sich mit der Frage der Wirkungen. Haben die Proteste der Frauenbewegungen etwas erreicht? Haben sie eine Art «kritischen Moment»[24] herbeigeführt, in dem es tatsächlich möglich schien, den Fall des Abtreibungsverbots durchzusetzen? Die Antwort lautet für alle Bewegungen nein. In keinem Moment hatte die ersatzlose Streichung des Paragrafen ernsthaft Chancen auf eine parlamentarische Mehrheit. Doch gilt es zu differenzieren. In Frankreich bildete sich im MLF recht früh der

Mouvement pour la liberté de l'avortement (MLA). Dieser ging im *Mouvement pour la liberation de l'avortement et de la contraception* (MLAC) auf, in dem sich reformorientierte Gruppen 1973 konstituierten. Der MLAC wurde von der parlamentarischen Kommission zur Erstellung einer Gesetzesvorlage befragt, ebenso wie die Vereinigung *Choisir,* die sich schon 1971 parallel zum beziehungsweise aus dem MLF heraus gegründet hatte und die ersatzlose Streichung anstrebte, aber den revolutionären Impetus des MLF nicht teilte. *Choisir* hatte auch Einfluss auf Politiker des *Parti Socialiste* (Michel Rocard), so dass man sagen kann, dass in Frankreich die Frauenbewegung, zumindest über Umwege, auf die Durchsetzung der Fristenlösung hinwirkte. In der BRD blieb die Frauenbewegung fast gänzlich aus dem direkten Verhandlungsprozess ausgeschlossen.

In der Schweiz wurde die Wirkung der Frauenbewegung durch zwei Faktoren beeinflusst. Zum einen gingen die Frauengruppen bereits sehr früh ein Bündnis mit den Autoren einer Volksinitiative ein. Diese Entwicklung war, folgt man Epple-Gass, keine Besonderheit der Frauenbewegung. «Neue Soziale Bewegungen in der Schweiz mobilisieren unter den Bedingungen hoher institutioneller Zugänglichkeit des politischen Systems» und «nehmen deshalb immer wieder die Form von ‹Initiativbewegungen› an.»[25] Dies hatte zur Folge, dass die letzte Entscheidung bei den Stimmberechtigten lag, an deren Votum 1977 der Versuch, die Fristenlösung einzuführen, scheiterte. Zudem verlangte der Rückgriff auf die institutionell vorgesehenen Kanäle der direkten Demokratie die Anpassung an die politischen Spielregeln. Wer diese Institutionen nutzten wollte, musste im Gegenzug von einer radikalen zu einer moderateren Gesellschaftskitik übergehen oder zumindest das Thema der Abtreibung von anderen, radikalfeministischen Forderungen abkoppeln. Als feministische Forderung verlor die Abtreibung damit an Zugkraft.

Zum anderen war einer nationalen Frauenbewegung für die Abschaffung des Abtreibungsverbots der Wind aus den Segeln genommen, da sich trotz des restriktiven Gesetzes die Praxis des Schwangerschaftsabbruchs laufend liberalisierte. Auch in Frankreich und der Bundesrepublik waren die Gesetze in den Jahren vor der Reform immer weniger angewandt worden. Doch drängte man hier gerade deshalb auf eine Reformierung, um die unhaltbare Diskrepanz zwischen dem geschriebenen Recht und der Rechtspraxis aufzuheben, währenddem in der Schweiz dieser Zustand bereitwilliger toleriert wurde. Ein Grund dafür war, dass man das alte Gesetz so interpretieren konnte, dass eine Abtreibung als «Schwangerschaftsabbruch» galt und damit legal war. Möglich war dies durch den Passus des Gesetzes von 1942, nach dem eine Schwangerschaft legal unterbrochen werden konnte, wenn «dauernder Schaden an der Gesundheit der schwangeren Frau» zu befürchten sei. Die meisten Kantone stimmten einer solchen Interpretation zu, welche ein an der Weltgesundheitsorganisation (WHO) angelehntes Verständnis des Begriffs der «Gesundheit» zugrunde legte, das diese nicht als «Abwesenheit von Krankheit» definierte, sondern als einen «Zustand

vollständigen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens». In der Schweiz war somit die späte Verabschiedung eines Bundesgesetzes unter anderem deshalb möglich, weil in vielen Kantonen eine liberalisierte Rechtspraxis herrschte, die es ermöglichte, trotz der gesetzlichen Restriktionen eine legale Schwangerschaftsunterbrechung durchzuführen.[26]

Fazit

Die «Kontrolle der weiblichen Gebährfähigkeit» nahm, wie die Historikerin Ute Frevert bemerkt hat, in den Debatten über das Recht auf körperliche Selbstbestimmung von jeher eine besondere Rolle ein, berührt sie doch «zentrale Ordnungselemente des Geschlechterverhältnisses».[27] So erstaunt es nicht, dass der Verabschiedung der Reformgesetze ein langer Kampf vorausging.[28]
Fragt man nach Durchsetzungschancen einer Entkriminalisierung der Abtreibung, so sind sicherlich nicht nur die zivilgesellschaftlichen Akteure in den Blick zu nehmen. Dass letztlich in Frankreich eine sehr liberale Lösung vom Parlament abgesegnet wurde, während in der BRD die liberale Lösung scheiterte und eine solche in der Schweiz sehr spät durchgesetzt wurde, ist nicht allein auf die Frauenbewegung zurückzuführen. Es sind hier auch die Rolle des Staats in der Familienpolitik, die historischen Bezüge («unwertes Leben») und institutionelle Faktoren (wie das Einspruchsrecht des Bundesverfassungsgerichts in der Bundesrepublik und die direktdemokratischen Strukturen in der Schweiz) einzubeziehen. Doch kann der Blick auf die Frauenbewegungen der 1970er-Jahre doch zeigen, mit welchen «normdurchbrechenden» Mitteln es gelang, ein Tabuthema auf die öffentliche Agenda zu bringen. Dass die Frauenbewegungen damit traditionelle normative Rollenzuschreibungen in Frage stellten, ist unbestritten. Bleibt allerdings zu fragen, ob mit der Entkriminalisierung auch eine Normalisierung des Schwangerschaftsabbruchs einherging. Neuere Forschungen lassen daran zweifeln. Für viele Frauen, die abgetrieben haben, ist die Angst, stigmatisiert zu werden, so präsent, dass sie den Schwangerschaftsabbruch vor ihrer Umwelt verheimlichen.[29] In dem Sinn ist die Abtreibung zwar legal, aber gesellschaftlich immer noch nicht akzeptiert. Kritische Stimmen gehen sogar davon aus, dass die neuen Gesetzgebungen Frauen weitere Zwänge auferlegen, wie die, bestimmte Fristen einzuhalten, zur Ausführung einen institutionell zugewiesenen Arzt zu akzeptieren und den Ort und die Umstände der Intervention nicht selbst wählen zu können.[30] Die «freie Abtreibung», welche die Frauenbewegung gefordert hatte, war nur in der Form einer kontrollierten und medikalisierten Abtreibung politisch konsensfähig. Die Debatte über das «Verbrechen am ungeborenen Leben» ist damit zugunsten der Frauen entschieden worden. Das «Recht auf Selbstbestimmung» dagegen ist auf diesem Wege nur partiell realisiert worden.

Anmerkungen

1 Die Überlegungen beruhen auf meinen Forschungen zur neuen Frauenbewegung in Frankreich und der Bundesrepublik: *Schulz Kristina, Der lange Atem der Provokation. Die Frauenbewegung in der Bundesrepublik und in Frankreich 1968–1976,* Frankfurt 2002.

2 Zit. nach Mossuz-Lavau Janine, *Les lois de l'amour. Les politiques de la sexualité en France (1950–1990),* Paris 1991, S. 78.

3 Vgl. dazu: Rucht Dieter, «Soziale Bewegungen, Gegenbewegung und Staat: Der Abtreibungskonflikt», *Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen* 4 (1991), S. 31–42.

4 Für die deutsche Entwicklung bis zur Reform des Paragrafen 218 im Jahr 1976 existiert eine Dokumentation, in der die Vorschläge, zumindest in Ausschnitten, abgedruckt sind: Kraiker Gerhard, *§ 218. Zwei Schritte vorwärts, ein Schritt zurück,* Frankfurt 1983.

5 Art. 118–121 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs. Das Gesetz unterschied sprachlich zwischen dem strafbaren Tatbestand der Abtreibung und der legalen Schwangerschaftsunterbrechung, «die ein patentierter Arzt nach Einholung eines Gutachtens eines zweiten patentierten Arztes vorgenommen hat, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden». Zusammengestellt sind die Gesetzesversionen auf der Homepage der Schweizerischen Vereinigung für Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs, Abtreibung – Schwangerschaftsabbruch: Für das Recht auf freien Entscheid (http://www.Svss-usp-da.ch). Vgl. auch: Joris Elisabeth, Witzig Heidi (Hg.), *Frauengeschichte(n). Dokumente aus zwei Jahrhunderten zur Situation der Frauen in der Schweiz,* 3. Aufl., Zürich 1991, S. 321 ff.

6 Das gesteigerte Interesse an der Frage v. a. in der Westschweiz wird von zahlreichen Untersuchungen bezeugt, die um die Mitte der 1970er-Jahre veröffentlicht wurden. Beispielsweise gab der Kanton Waadt Mitte der 1970er-Jahre eine Studie in Auftrag, die u. a. eine Antwort auf die Frage bringen sollte, ob zwischen dem Schwangerschaftsabbruch und dem Sinken der Geburtenrate ein Zusammenhang bestehe. Von zwei jungen Soziologinnen durchgeführt, erschien die Studie 1978: Keller Martine, Guyot-Noth Elisabeth, *Femmes. Fecondité. Quel avenirs?,* Vevey 1978. Etwa zum gleichen Zeitpunkt erschienen die soziologische Untersuchung von Kellerhals Jean, Pasini Willy, *Le sens de l'avortement,* Genève 1976 sowie Domdénaz Martine, *Avortement, interruption de grossesse. Le cas de la Suisse,* Lausanne 1978.

7 Durch die deutsch-deutsche Vereinigung wurde eine erneute Reformierung des Paragrafen 218 notwendig. Das 1992 vom gesamtdeutschen Bundestag verabschiedete Gesetz sieht eine Fristenlösung mit Beratungspflicht vor, nach der die Abtreibung zwar immer noch rechtswidrig, aber straffrei ist. Einzig die medizinische oder kriminologische Indikation rechtfertigt einen legalisierten Schwangerschaftsabbruch.

8 Eyerman Ron, Jamison Andrew, *Social Movements. A cognitive Approach,* Cambridge 1991. Unter Rückgriff auf Gilcher-Holtey kann man «kognitive Praxis» definieren als «Herausbildung einer internen Kommunikationsstruktur, eines symbolischen Systems der Selbstverständigung und der Selbstgewissheit und intersubjektiven Handlungsbereitschaft». Vgl. Gilcher-Holtey Ingrid, *Die Phantasie an die Macht. Mai 68 in Frankreich,* Frankfurt 1995, S. 45.

9 Auf die gewandelte Rolle des Industrieproletariats in fortgeschrittenen kapitalistischen Gesellschaften wiesen Max Horkheimer und die Vertreter der Frankfurter Schule bereits in den 1930er- und 40er-Jahren hin. In seinem 1964 erschienenen Werk *The One-Dimensional Man,* das in den europäischen 68er-Bewegungen, an welche die Frauenbewegungen anknüpften, grossen Widerhall fand, ging Marcuse davon aus, dass nur die vom «demokratischen Prozess» Ausgeschlossenen sich unter den Bedingungen des Spätkapitalismus ihrer «wahren Bedürfnisse» noch bewusst seien. Marcuse Herbert, *Der eindimensionale Mensch. Studien zur Ideologie der fortgeschrittenen Industriegesellschaften,* Darmstadt 1967, S. 267. Zum Verhältnis 68er – neue Frauenbewegung vgl. Schulz Kristina, «Macht und Mythos von ‹1968›: Zur Bedeutung der 68er Bewegung für die Formierung der neuen Frauenbewegung in Frankreich und Deutschland», in: Gilcher Holtey Ingrid, *1968. Vom Ereignis zum Gegenstand der Geschichtswissenschaft,* Göttingen 1998, S. 256–272.

10 Eine erschöpfende Untersuchung der schweizerischen neuen Frauenbewegung liegt nicht vor. Sie müsste der Entwicklung der Deutschschweizer Bewegung, die unter dem Label *Frauenbefreiungs-*

bewegung (FBB) entstand, derjenigen der Westschweizer Bewegung, die sich nach dem Vorbild und in enger Zusammenarbeit mit der französischen autonomen Frauenbewegung *Mouvement pour la libération des Femmes* (MLF) entfaltete, und der des Tessiner *Movimiento Femminista Ticinese* (MFT) in gleicher Weise Rechnung tragen wie dem Zusammenspiel der drei Teilbewegungen. Die Geschichte der FBB wurde in mehreren Beiträgen aufgearbeitet und dabei privates Archivmaterial ausgewertet: Broda May B., Joris Elisabeth, Müller Regina, «Die alte und die neue Frauenbewegung», in: König Mario et al. (Hg.), *Dynamisierung und Umbau. Die Schweiz in den 60er und 70er Jahren, Zürich 1998,* S. 201–226; Bucher Judith, Schmucki Barbara, *FBB, Fotogeschichte der Frauenbefreiungsbewegung Zürich,* Zürich 1995. Für den Kontext der Westschweiz vgl. Guigni Marco, Passy Florence, «Le mouvement féministe», in: Dies., *Histoires de mobilisation. De la contestation à l'integration,* Paris 1997, S. 165–189. Soweit nicht anders vermerkt, wurde für den vorliegenden Aufsatz zurückgegriffen auf: Eidgenössische Kommission für Frauenfragen, *Frauen, Macht, Geschichte. Frauen- und Gleichstellungspolitische Ereignisse in der Schweiz 1948–1998,* Teil I: *Frauenbewegung, Politik, Recht.* Weiterhin ist auf die wertvolle Rekonstruktionsleistung der Realisateurin Carole Roussopoulos hinzuweisen, die in ihrem Film *Debout! Une histoire du Mouvement pour la libération des femmes (1970–1980),* Genf 1999, geleistet wurde. Gesichtet wurden für den vorliegenden Aufsatz auch Materialien zur Gründungsgeschichte der FBB, die sich im Schweizerischen Sozialarchiv (SSA) Zürich, 04.42 QS: 1960–1985, befinden.

11 Scheunemann Renate, Scheunemann Klaus, «Die Kampagne der ‹Frauenaktion 70› gegen den § 218», in: Grossmann Heinz, *Bürgerinitiativen. Wege zur Veränderung,* Frankfurt 1971, S. 68–84

12 *Stern,* 4. 6.1971.

13 Dazu Broda/Joris/Müller (wie Anm. 10), S. 214 f.

14 Fortschrittliche Arbeiter, Studenten und Schüler.

15 Budry Marylle, Ollagnier Edmée (Hg.), *Mais qu'est-ce qu'elle voulaient? Histoire de vie du MLF à Genève,* Lausanne 1999, S. 180.

16 Paris Rainer, «Der kurze Atem der Provokation», *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 41 (1989), S. 33–52.

17 Vgl. dazu ausführlich Schulz (wie Anm. 1), S. 108 f.

18 Japp Klaus Peter, «Selbsterzeugung oder Fremdverschulden. Thesen zum Rationalismus in den Theorien sozialer Bewegungen», *Soziale Bewegungen. Zeitschrift für sozialwissenschaftliche Forschung und Praxis* 35 (1984), S. 313–329

19 Budry/Ollagnier (wie Anm. 15), S. 102. Eine genauere Untersuchung der Umstände der Mobilisierung steht noch aus.

20 So wurde der Berner Gegenkongress auch von Frauen aus Lausanne und Genf mit organisiert und besucht. Am 8. März 1975 demonstrierten mehrere 100 Frauen aus der gesamten Schweiz vor dem Bundeshaus in Bern.

21 Zur Geschichte der Frauenorganisationen im «Wellental» zwischen der ersten feministischen Frauenbewegung und der neuen Frauenbewegung vgl. für Frankreich: Chaperon Sylvie, *Les années Beauvoir, 1945–1970,* Paris 2000. Für Deutschland stellt eine vergleichbare Untersuchung immer noch ein Forschungsdefizit dar. Ansätze bei: Wiggershaus Renate, *Geschichte der Frauen und der Frauenbewegung in der BRD und in der DDR nach 1945,* Wuppertal 1979. Für die Schweiz ist diese Geschichte im Zusammenhang mit der Rekonstruktion der Debatten um das Frauenstimmrecht rekonstruiert worden, beispielsweise bei: Studer Brigitte, «L'Etat c'est l'homme. Politique, citoyenneté et genre dans le débat autour du suffrage féminin après 1945», *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 3 (1996), S. 356–382; Voegeli Yvonne, *Zwischen Hausrat und Rathaus. Auseinandersetzungen um die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz 1945–1971,* Zürich 1997; Eidgenössische Kommission für Frauenfragen, *Frauen, Macht, Geschichte,* Teil 1.2.: *Frauenstimmrechtsbewegung und Frauenverbände vom Ersten Weltkrieg bis Ende der 1960er Jahre;* Broda/Joris/Müller (wie Anm. 10).

22 Zum Beispiel wurde 1978 eine Tagung im Evangelischen Tagungs- und Studienzentrum Boldern organisiert, an der Anhängerinnen der neuen Frauenbewegung und Mitglieder der Frauenrechtsorganisationen teilnahmen. Im Zentrum stand der Versuch, zwischen den unterschiedlichen Transformationsstrategien zu vermitteln. Dazu in SSA (wie Anm. 10): Alte und neue Frauenbewegung.

Arbeitsbericht einer offenen Tagung für alle, die sich persönlich und/oder als Vertreterinnen von Frauengruppen und -organisationen vom Thema angesprochen fühlen, 18./19. November 1978. Ab den 1980er-Jahren kam es zur fruchtbaren Zusammenarbeit von alten und neuen Frauengruppen. Dies äusserte sich v. a. in der feministischen Presselandschaft, in der zahlreiche, vielfach gemeinsam von alten und neuen Feministinnen herausgegebene Organe erschienen. Vgl. dazu Joris/Witzig (wie Anm. 5), S. 476 f. Eine umfassende Untersuchung zum Verhältnis alte – neue Frauenbewegung für die gesamte Schweiz steht noch aus.

23 Zur Unterscheidung zwischen macht- und identitätsorientierten Strategien sozialer Bewegungen vgl. Rucht Dieter, «The Strategies and Action Repertoires of New Movements», in: Dalton Russel, Kuechler Manfred, *Challenging the Political Order. New Social and Political Movements in Western Democracies,* Cambridge 1990, S. 156–176. Demnach ist die identitätsorientierte Aktionslogik, die sich einer expressiven Aktionsstrategie bedient, auf die Schaffung einer kollektiven Identität und die Stärkung der Bewegung «nach innen» gerichtet, während die machtorientierte Aktionslogik auf die Veränderung der Spielregeln des politischen Felds zielt.

24 Pierre Bourdieu definiert den kritischem Moment systematisch als einen Zustand, in dem «gegen die alltägliche Erfahrung der Zeit als blosse Weiterführung der Vergangenheit oder einer in der Vergangenheit angelegten Zukunft alles möglich wird (oder doch erscheint), in dem die Zukunft wirklich kontingent, das Kommende wirklich unbestimmt, der Augenblick wirklich als solcher erscheint – in der Schwebe, abgehoben, ohne vorhergesehene noch vorhersehbare Folgen». Bourdieu Pierre, *Homo Academicus,* Frankfurt 1988, S. 287.

25 Epple-Gass Ruedi, «Neue Formen politischer Mobilisierung: (k)eine Herausforderung der schweizerischen Demokratie?», *Schweizerisches Jahrbuch für politische Wissenschaft* 31 (1991), S. 151–171, hier 153. Unter den Experten der Erforschung schweizerischer sozialer Bewegungen ist umstritten, welches Reformpotenzial man den neuen sozialen Bewegungen im demokratischen System der Schweiz beimessen könne. Für die Durchsetzung des Frauenwahlrechts wurde auf die verzögernden Wirkungen der direkten und semidirekten Demokratie hingewiesen. Vgl.: Studer Brigitte, "Universal Suffrage and Direct Democracy: The Swiss Case, 1848–1990", in: Fauré Christine (Hg.), *Political and Historical Encyclopedia of Women,* New York, London, 2003, S. 447–457.

26 Dies führte in den Kantonen, die einer restriktiven Auslegung des Gesetzes folgten, zu einem «Abtreibungstourismus» in die liberaleren Kantone.

27 Frevert Ute, «Frauen auf dem Weg der Gleichberechtigung – Hindernisse, Umleitungen, Einbahnstrasse», in: Broszat Martin, *Zäsuren nach 1945. Essays zur Periodisierung der deutschen Nachkriegsgeschichte,* München 1990, S. 113–130, hier 126.

28 Für die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts ist die Geschichte des Ringens um den Abtreibungsparagrafen in vorbildilicher Weise rekonstruiert in: Grossmann Atina, *Reforming Sex. The German Movement for Birth Control and Abortion Reform 1920–1950,* New York 1995. Für die Schweiz vgl. Gaillard Ursula, Mahaim Annik, *Retard des règles. Attitudes devant le contrôle des naissances et l'avortement en Suisse du debut du siecle aux annees vingt,* Lausanne 1983; für Frankreich: Cova Anne, *Maternité et droits des femmes en France (XIXe–XXe siècles),* Paris 1997.

29 Divay Sophie, «L'avortement: Une déviance légale», *Déviance et Société* 2 (2004), S. 195–210.

30 Horellou-Lafarge Chantal, «Une mutation dans les dispositifs de contrôle social: le cas de l'avortement», *Revue française de sociologie* 23 (1982), S. 397–416.